

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 16

Kiel, den 15. August

1989

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PfG -) in der Fassung vom 4. April 1989	185
II. Bekanntmachungen	
Finanzsatzung des Kirchenkreises Eckernförde vom 28. 11. 1979 in der Fassung der 2. Änderung vom 26. 4. 1989	201
Satzung der Nordschleswigschen Gemeinde	202
III. Stellenausschreibungen	206
IV. Personalnachrichten	208

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Neufassung des Pfarrergesetzes

Nachstehend wird die Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes vom 4. April 1989 veröffentlicht.

Kiel, den 10. Juli 1989
 Nordelbisches Kirchenamt
 Görlitz

Az.: 1416 - R II / R 2

*

Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes

Vom 4. April 1989.

Aufgrund des Artikels III Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 4. November 1988 (ABl. Bd. VI, S. 58) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrergesetzes in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1983 (ABl. Bd. V, S. 269; ber. S. 297 und 309),
2. den am 1. Januar 1985 und am 1. Juli 1985 in Kraft getretenen Artikel I des Kirchengesetzes vom 10. November 1984 (ABl. Bd. V, S. 325),
3. die mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft getretene Verordnung mit Gesetzeskraft vom 5. März 1986 (ABl. Bd. VI, S. 30),
4. den am 21. November 1986 in Kraft getretenen Beschluß der Generalsynode vom 22. Oktober 1986 (ABl. Bd. VI, S. 38).

5. den am 1. Januar 1990 in Kraft tretenden Artikel I des eingangs genannten Kirchengesetzes.

Hannover, den 4. April 1989

Das Lutherische Kirchenamt
 in Vertretung
 gez. Fritzsche
 Oberkirchenrat

Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PfG -) in der Fassung vom 4. April 1989

Inhaltsübersicht

	§§
I. Abschnitt	
Grundlegende Vorschriften	1 - 3
II. Abschnitt	
Ordination	4 - 10
III. Abschnitt	
Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis	11 - 22
1. Voraussetzungen für die Berufung zum Pfarrer	11
2. Bewerbungsfähigkeit	12 - 13
3. Der Probedienst	14 - 22

IV. Abschnitt		e) Übernahme	95
Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer	23 – 30	f) Umwandlung des Dienstverhältnisses	96
V. Abschnitt		2. Wartestand und Ruhestand	97 – 108
Vom Dienst des Pfarrers	31 – 38	a) Allgemeines	97 – 98
1. In der Gemeinde	31 – 36	b) Wartestand	99 – 101
2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	37	c) Ruhestand	102 – 108
3. In einem kirchenleitenden Amt	38	XI. Abschnitt	
VI. Abschnitt		Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer	109 – 117
Vom Verhalten des Pfarrers	39 – 60	1. Allgemeines	109
1. In der Gemeinschaft der Ordinierten	39	2. Entlassung aus dem Dienst	110 – 114
2. In Gemeinde und Kirche	40 – 50	3. Ausscheiden aus dem Dienst	115 – 116
3. In Ehe und Familie	51 – 55	4. Entfernung aus dem Dienst	117
4. In der Öffentlichkeit	56 – 60	XII. Abschnitt	
VII. Abschnitt		Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis	118
Visitation und Dienstaufsicht	61 – 65	XIII. Abschnitt	
1. Visitation	61	Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe	119
2. Dienstaufsicht	62 – 65	XIV. Abschnitt	
VIII. Abschnitt		Schluß- und Übergangsvorschriften	120 – 124
Verletzung von Pflichten	66 – 68	Anlage zu § 77 Abs. 3	
IX. Abschnitt		Ordnung für die Schlichtungsstelle	1 – 9
Schutz und Fürsorge, Beteiligung der Pfarrer	69 – 79		
X. Abschnitt			
Veränderungen des Dienstverhältnisses als Pfarrer	80 – 108		
1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen, Übernahme und Umwandlung des Dienstverhältnisses	80 – 96		
a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe	80 – 89		
aa) Allgemeines	80		
bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung	81		
cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen	82 – 84		
dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	85 – 87		
ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	88 – 89		
b) Abordnung	90		
c) Beurlaubung	91		
d) Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen	92 – 94		
		I. Abschnitt	
		Grundlegende Vorschriften	
		§ 1	
		(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der in den Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen berufenen Pfarrerinnen und Pfarrer. Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.	
		(2) Dieses Kirchengesetz regelt auch das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe.	
		(3) In den Dienst als Pfarrerin und Pfarrer werden Frauen und Männer berufen. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten in gleicher Weise für Pfarrerinnen und Pfarrer (im folgenden Pfarrer).	
		§ 2	
		Der Dienst des Pfarrers ist bestimmt und begrenzt durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat. An diesem Auftrag sind Rechte und Pflichten des Pfarrers zu messen.	
		§ 3	
		(1) Der Pfarrer steht in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen; aus diesem ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten.	
		(2) Der Pfarrer hat ein Recht auf Schutz in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie.	

(3) Der Pfarrer untersteht der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Er ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

(4) Für den Pfarrer sind die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich. Auch seine Pflichten als Glied der Gemeinde hat er gewissenhaft zu erfüllen.

II. Abschnitt

Ordination

§ 4

(1) Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung übertragen; Auftrag und Recht sind auf Lebenszeit angelegt.

(2) Der Ordinierte ist durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten und sich in seiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für einen Ordinierten, der in einem kirchlichen Dienstverhältnis steht, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 5

(1) Die Ordination setzt voraus, daß ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(2) Vor der Entscheidung über die Ordination führt der Ordinator mit dem Ordinanden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.

(3) Soll die Ordination versagt werden, so berät sich der Ordinator vor seiner Entscheidung mit einem oder mehreren Ordinatoren oder ordinierten Inhabern eines kirchenleitenden Amtes. Die Versagung der Ordination ist dem Ordinanden gegenüber auf Verlangen zu begründen.

(4) Einzelheiten des Verfahrens und der Zuständigkeit regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung der Ordination findet nicht statt; gegen die Versagung der Ordination ist die Beschwerde durch den Betroffenen nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

§ 6

(1) Vor der Ordination erklärt der Ordinand schriftlich seine Bereitschaft, die mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen (§ 4) zu übernehmen. Die Gliedkirchen legen den Wortlaut dieser Erklärung entsprechend der geltenden Agende fest.

(2) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(3) Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 7

(1) Der Ordinierte verliert Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

1. durch Verzicht,

2. durch Beendigung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz oder eines anderen kirchlichen Dienstverhältnisses, es sei denn, daß Auftrag und Recht belassen werden,

3. durch Spruch in einem Verfahren bei Lehrbeanstandungen,

4. durch Aberkennung in einem Amtszuchtverfahren.

(2) Einem Ordinierten, der nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis steht, sollen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entzogen werden, wenn er einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 nicht wahrnimmt und ein kirchliches Interesse an der Belassung von Auftrag und Recht nicht besteht. Das gleiche gilt, wenn die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Aufsicht über die Amts- und Lebensführung unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist.

(3) Über den beabsichtigten Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 soll der Ordinator, ein ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Amtes oder ein ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs mit dem Betroffenen ein Gespräch führen. Der Entzug von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten. § 77 gilt entsprechend. Der Verlust von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(5) Der Verzicht nach Absatz 1 Nr. 1 ist schriftlich zu erklären.

(6) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

§ 8

Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung schließt die Begründung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz aus; § 9 bleibt unberührt.

§ 9

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können auf Antrag wieder übertragen werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Vor der Wiederübertragung ist eine schriftliche Erklärung entsprechend § 6 Abs. 1 abzugeben.

(2) Für die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist die Kirche zuständig, die den Verlust ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann Auftrag und Recht nach Absatz 1 wieder übertragen, wenn die zuständige Kirche auf Befragen erklärt hat, daß sie nicht widerspricht. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, wenn widersprochen wird oder wenn Auftrag und Recht nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen oder nach den Vorschriften des Amtszuchtgesetzes verloren gegangen waren, ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Wiederübertragung ist schriftlich mitzuteilen. Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

(4) Die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

§ 10

Die Vorschriften dieses Abschnittes über die Ordination gelten für jede Ordination innerhalb der Vereinigten Kirche und binden einen Ordinierten, auch wenn ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet ist.

III. Abschnitt**Allgemeine Vorschriften
über das Dienstverhältnis****1. Voraussetzungen für die Berufung
zum Pfarrer**

§ 11

(1) Zum Pfarrer kann berufen werden, wer

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
2. ordiniert ist,
3. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,
5. erwarten läßt, daß er den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,
6. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
7. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat und
8. das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nrn. 3, 6 und 8 abgesehen werden.

(3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 4 kann abgesehen werden bei einem

1. Theologen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
2. Theologen aus einer lutherischen Freikirche,
3. Dozenten der Theologie,
4. ordinierten Missionar.
5. Theologen aus einer anderen evangelischen Kirche oder
6. Theologen aus einer nichtevangelischen Kirche, der zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten ist.

Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 4 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht ist.

(4) Bei Ordinierten, die anlässlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden sind, ist diese Verpflichtung nachzuholen.

2. Bewerbungsfähigkeit

§ 12

(1) Die Bewerbungsfähigkeit wird in der Regel nach Bewährung im Probendienst verliehen.

(2) Die Bewerbungsfähigkeit kann auch einem Bewerber verliehen werden, dessen Eignung für den Dienst des Pfarrers aufgrund einer Tätigkeit festgestellt worden ist, die zu einer Entscheidung nach § 11 Abs. 3 geführt hat. Die Feststellung der Eignung kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 13

(1) Die nach diesem Kirchengesetz erworbene Bewerbungsfähigkeit wird von der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen anerkannt.

(2) Der Erwerb der Bewerbungsfähigkeit gibt kein Recht auf Berufung zum Pfarrer.

(3) Die Vorschriften der Gliedkirchen über Voraussetzung und Verfahren für die Übertragung von Pfarrstellen oder allgemeinkirchlichen Aufgaben bleiben unberührt.

3. Der Probendienst

§ 14

(1) Der Probendienst wird in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Probe geleistet.

(2) Ein Anspruch auf Berufung zum Pfarrer auf Probe besteht nicht.

(3) Für die Pfarrer auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über den Pfarrer entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 15

(1) Zum Pfarrer auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 6 und 8 erfüllt und für die Berufung zum Pfarrer vorgesehen ist; § 11 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung zum Pfarrer auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(3) Der Pfarrer auf Probe soll zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Kann die Ordination aufgrund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später vollzogen werden, so ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung zum Pfarrer auf Probe setzt voraus, daß der Bewerber die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.

§ 16

(1) Im Probendienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Eignung für den pfarramtlichen Dienst unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene Aufgabe festgestellt werden.

(2) Der Probendienst dauert mindestens drei Jahre; Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz bestimmen, daß eine Mindestzeit im Dienstverhältnis als Pfarrer auf Probe abzuleisten ist.

(3) Ergeben sich während des Probendienstes Zweifel an der Eignung des Pfarrers auf Probe für den pfarramtlichen Dienst so soll ihm dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probendienstes mitgeteilt werden; er ist dazu zu hören.

(4) Sind nach einem dreijährigen oder nach Absatz 2 durch Anrechnung verkürzten Probedienst keine Tatsachen bekannt geworden, die die Eignung ausschließen, so ist die Bewerbungsfähigkeit zu verleihen.

(5) Eine bereits ausgesprochene Verleihung der Bewerbungsfähigkeit kann bis zur Berufung zum Pfarrer widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihr entgegenstanden haben würden.

(6) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und Regelungen über die Verlängerung der Fristen nach den Absätzen 2 und 4, insbesondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe, treffen.

(7) Die Gliedkirchen können für die Freistellung vom Dienst für Pfarrer auf Probe Regelungen treffen, die von den für Pfarrer geltenden Regelungen abweichen.

§ 17

(1) Der Pfarrer auf Probe wird mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen pfarramtlichen Dienst, ausnahmsweise mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, beauftragt. Der Auftrag des Pfarrers auf Probe nach Satz 1 kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Der Pfarrer auf Probe ist bei Antritt seines Dienstes in einem Gottesdienst vorzustellen.

(3) Der Pfarrer auf Probe führt die Amtsbezeichnung des Pfarrers mit dem Zusatz »zur Anstellung« (»z. A.«); die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmen.

§ 18

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers auf Probe wird in der Regel durch die Berufung zum Pfarrer in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

(2) Der Pfarrer auf Probe ist zu entlassen,

1. wenn nach mindestens dreijährigem oder nach § 16 Abs. 2 durch Anrechnung verkürztem Probedienst seine Nichteignung festgestellt wird,
2. wenn seit der Berufung zum Pfarrer auf Probe fünf Jahre vergangen sind und ihm in dieser Zeit die Bewerbungsfähigkeit nicht verliehen worden ist,
3. wenn er sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben hat,
4. wenn ihm die Ordination versagt worden ist,
5. wenn er sich weigert, einen Auftrag nach § 17 Abs. 1 zu übernehmen oder
6. wenn er sich weigert, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihm übertragen werden soll, anzutreten.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 111 entsprechend. § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Der Pfarrer auf Probe, dessen Bewerbungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung zum Pfarrer geführt haben, ist zu entlassen. Die §§ 111 und 112 gelten entsprechend; ein Unterhaltsbeitrag darf längstens für sechs Jahre gewährt werden.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 2 Nrn. 2 und 3 und Absatz 3 ausschließen; es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 19

Der Pfarrer auf Probe ist zu entlassen, wenn er eine Handlung begeht, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Amtszuchtverfügung erkannt werden kann. § 111 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20

(1) Der Pfarrer auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die §§ 103 bis 105 gelten entsprechend.

(2) Der Pfarrer auf Probe ist zu entlassen, wenn er dienstunfähig geworden ist und nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt wird; die §§ 111 und 112 gelten entsprechend.

(3) Der Pfarrer auf Probe kann nicht in den Wartestand versetzt werden.

§ 21

Bei der Entlassung nach § 18 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 und Abs. 3 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,
2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsschluß,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres

beträgt. Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Pfarrer auf Probe.

§ 22

(1) Der Pfarrer auf Probe erhält über die Entlassung einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid. Die Entlassung wird mit dem in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung wirksam. Zugleich sind dem Pfarrer auf Probe die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(2) Vor der Entlassung ist eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

IV. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

§ 23

(1) Das Dienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung zum Pfarrer der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist

1. die Übertragung einer Pfarrstelle oder
2. die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden.

§ 24

Der in das Dienstverhältnis berufene Pfarrer wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

§ 25

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und soll die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

§ 26

(1) Die Amtsbezeichnung ist »Pfarrerin« oder »Pfarrer«, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Pfarrer im Wartestand führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (»i. W.«), der Pfarrer im Ruhestand mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«).

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 27

(1) Der Pfarrer wird bei Begründung des Dienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung unterblieben, so wird hierdurch die Verantwortlichkeit des Pfarrers für die Ausübung des Dienstes und für sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes nicht berührt.

§ 28

(1) Die Berufung zum Pfarrer ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist, oder wenn der Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 11 Abs. 1 oder § 8 nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden durfte oder entmündigt war.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem Berufenen zu eröffnen. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 29

(1) Die Berufung zum Pfarrer kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 77.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 30

(1) Mit der Feststellung der Nichtigkeit oder der Rücknahme der Berufung gehen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen keinen Einfluß.

V. Abschnitt

Vom Dienst des Pfarrers

1. In der Gemeinde

§ 31

Der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, hat Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirte er berufen ist.

§ 32

(1) Sein Auftrag verpflichtet und berechtigt den Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben des Pfarrers, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit seiner Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Der Pfarrer soll sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden. Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst in rechtem Zusammenwirken mit dem Kirchenvorsteher und der übrigen Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam soll der Pfarrer dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Die rechte Ausübung des Hirtenamtes schließt ungeistliches Handeln aus.

§ 33

Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 34

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in der Gemeinschaft der Ordinierten tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch eine Dienstordnung geregelt werden.

§ 35

(1) Dem Pfarrer ist der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienst und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat darüber dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Vorschriften im Verhältnis der einzelnen Pfarrer zueinander und zu

ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 36

Der Leitende Bischof der Vereinigten Kirche und die Bischöfe der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 37

(1) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, hat Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner besonderen Aufgabe.

(2) In der ihm übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe soll der Pfarrer seinen Dienst ausrichten gleicherweise zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde. Die ihm obliegende Verantwortung für Geld und Gut hat er gewissenhaft zu erfüllen. § 33 gilt sinngemäß.

(3) Dem Pfarrer kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Gemeinde erteilt werden.

(4) Im übrigen gilt für Gottesdienste und Amtshandlungen des Pfarrers § 35 sinngemäß, soweit nicht § 36 Satz 2 auf ihn anzuwenden ist.

3. In einem kirchenleitenden Amt

§ 38

(1) Der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes hat Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner Aufgabe. Ihm obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er hat über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrer zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben anzuhalten. Er hat die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordiniertes Inhaber eines kirchenleitenden Amtes und wer ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf sie anzuwenden sind.

VI. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers

1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

§ 39

(1) Der Pfarrer steht in der Gemeinschaft der Ordinierten.

(2) Er soll diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen.

(3) Alle Pfarrer sind verpflichtet, sich regelmäßig im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusam-

menzufinden und an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilzunehmen.

(4) Alle Pfarrer sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

2. In Gemeinde und Kirche

§ 40

Der Pfarrer ist auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

§ 41

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso hat der Pfarrer über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch denjenigen, der sich ihm anvertraut hat, entbunden, so soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

(3) Der Pfarrer muß bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach den Absätzen 1 oder 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 42

Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 43

Der Pfarrer hat den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

§ 44

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, besondere Aufgaben, die seiner Vorbildung und seinem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.

(2) Der Pfarrer ist zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer, auch außerhalb seines Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Barauslagen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

§ 45

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für ihn bestimmte Dienstwohnung hat er zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Der Pfarrer darf Teile seiner Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von einer zu seinem Hausstand gehörenden Person, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

§ 46

Der Pfarrer hat sich in seinem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen er sich außerhalb des Urlaubs aus seinem Dienstbereich entfernen darf, wird besonders geregelt.

§ 47

Verläßt der Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seinen Dienst, so verliert er für die Dauer seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 48

Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer, so hat der Vertreter oder Nachfolger sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

§ 49

(1) In seinem Auftreten soll der Pfarrer stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt er die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.

§ 50

Die Unabhängigkeit des Pfarrers und das Ansehen des Amtes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es dem Pfarrer nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Einwilligung erteilt werden.

3. In Ehe und Familie

§ 51

Der Pfarrer ist auch in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet.

§ 52

Der Pfarrer hat seine Eheschließung und seine kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

§ 53

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer der Dienst des Pfarrers so zu regeln, wie es der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers und die Gemeinde entspricht.

(2) Kommt ein Einvernehmen nach Absatz 1 nicht zustande und ist zu erwarten, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er ohne seine Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

§ 54

(1) Hält der Pfarrer oder sein Ehegatte einen Antrag auf Ehescheidung für unvermeidbar oder hat einer der Ehegat-

ten die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer den Bischof unverzüglich davon zu unterrichten. Dieser oder ein von ihm Beauftragter soll sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf seinen Dienst als Pfarrer erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden; der Pfarrer ist verpflichtet, hierzu seine Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie in seinem Besitz befindliche Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung eines in den Wartestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 77 hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn die für jene Fälle zuständige Stelle feststellt, daß die Ehegatten getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren.

§ 55

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gilt § 54 sinngemäß.

4. In der Öffentlichkeit

§ 56

(1) Der Pfarrer darf eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) oder ein Ehrenamt, die außerhalb seiner Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als es mit seinem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren ist.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Einer Anzeige, aber keiner Einwilligung bedarf

1. eine nicht nur gelegentliche schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder beruflichen Zwecken dienen.

(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflichten des Pfarrers nicht vereinbar ist. Eine Untersagung im Amtszuchtverfahren und die §§ 57 und 58 Abs. 1 bleiben unberührt.

(5) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 57

Der Pfarrer darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Auftrag tritt oder wenn er durch die Unterstützung in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

§ 58

(1) Der Pfarrer ist auch bei politischer Betätigung seinem Auftrag verpflichtet; er ist seinen Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Er hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß seines politischen Handelns ergeben.

(2) Will der Pfarrer sich bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen ein Pfarrer beurlaubt wird oder in den Warte- oder Ruhestand tritt, wenn er sich als Kandidat bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft hat aufstellen lassen oder wenn er eine auf ihn fallende Wahl angenommen hat, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 59

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 60

Der Pfarrer bedarf zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der vorherigen Zustimmung. Zur Amtskleidung darf er sie nicht tragen.

VII. Abschnitt**Visitation und Dienstaufsicht**

1. Visitation

§ 61

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen (§ 3 Abs. 3 Satz 2). Er hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter dem Pfarrer und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten des Pfarrers und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, den Pfarrer zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung.

2. Dienstaufsicht

§ 62

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über den Pfarrer ist es, ihn bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, ihn anzuleiten, zu ermahnen und notfalls zu rügen.

§ 63

Einem Pfarrer, der in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig ist, kann nach vergeblicher Ermahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch einen Beauftragten ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer auferlegt werden.

§ 64

(1) Dem Pfarrer kann im Wege der Dienstaufsicht die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise bis zur Dauer

von drei Monaten untersagt werden, wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 77 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 65

(1) Verletzt ein Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dem Pfarrer dieser Anspruch abzutreten.

VIII. Abschnitt**Verletzung von Pflichten**

§ 66

(1) Der Pfarrer verletzt die Lehrverpflichtung, wenn er öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt.

(2) Der Pfarrer verletzt seine Amtspflicht, wenn er auf andere Weise schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstige Pflichten, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstößt.

§ 67

(1) Betrifft die Verletzung der Lehrverpflichtung entscheidende Punkte des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und hält der Pfarrer daran beharrlich fest, so bestimmen sich Verfahren und Rechtsfolgen nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht regeln sich nach den Vorschriften des Amtszuchtgesetzes.

§ 68

Die Verletzung der Lehrverpflichtung gemäß § 66 Abs. 1 kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach § 67 Abs. 2 sein; handelt der Pfarrer jedoch in verletzender oder sonst seinem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Amtszuchtverfahren durchzuführen, unberührt.

IX. Abschnitt**Schutz und Fürsorge,
Beteiligung der Pfarrer**

§ 69

Der Pfarrer ist gegen Behinderungen seines Dienstes und unrechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

§ 70

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung des Pfarrers sowie die Versorgung seiner Hinterbliebenen sind in der Vereinigten Kirche und in den Gliedkirchen durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Der Pfarrer erhält Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und seiner Familie gewährt.

§ 71

(1) Auf Pfarrerinnen ist das für die Kirchenbeamtinnen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden:

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 72

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf Erziehungsurlaub nach Maßgabe der für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden; es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 73

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dem Pfarrer dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Der Schadensersatz wird nicht gewährt, wenn der Pfarrer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 74

(1) Dem Pfarrer steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Dem Pfarrer kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

§ 75

(1) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist zu den Personalakten zu nehmen. Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Dem Pfarrer ist, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, auf Antrag Einsicht in die Personalakten, zu denen auch etwaige Nebenakten gehören, zu gewähren. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Pfarrers ist Einsicht in die Personalakten zu geben, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran haben und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen

anderen Bevollmächtigten, der nicht einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und der nicht zu kirchlichen Ämtern wählbar ist, ist ausgeschlossen.

(3) Zu Vorgängen in den Personalakten über Behauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, ist ein entsprechender Vermerk zu den Personalakten zu geben.

(4) Durch kirchengesetzliche Regelung können die Gliedkirchen Beurteilungen und ärztliche Zeugnisse von der Einsichtnahme zeitweilig oder dauernd ausnehmen.

(5) Die Einsichtnahme in Prüfungsakten und Visitationsberichte wird durch die Gliedkirchen besonders geregelt.

§ 76

(1) Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer übergeordneten Stelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Dem Pfarrer bleibt es unbenommen, sich, wenn er der seelsorgerlichen Beratung bedarf, unmittelbar an den Bischof oder an einen anderen ordinierten Inhaber eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

§ 77

(1) Der Pfarrer kann letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, wenn kein kirchliches Gericht besteht oder eingerichtet wird.

(3) Die für das Schlichtungsverfahren geltende Ordnung ist diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügt und bildet einen Bestandteil dieses Kirchengesetzes.

(4) Das Vorverfahren und die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte einschließlich des vorläufigen Rechtsschutzes regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 78

(1) Für die Klärung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

(2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Organs einzuholen, das den kirchlichen Rechtsträger im Rechtsstreit zu vertreten hat; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so gilt er als abgelehnt.

(3) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich bestimmen, daß der Pfarrer anstelle des staatlichen Verwaltungsgerichts die Schlichtungsstelle oder ein kirchliches Gericht (§ 77 Abs. 2) anrufen kann.

§ 79

Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erläßt, ist eine Vertretung der Pfarrer der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche zu beteiligen. Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche.

X. Abschnitt**Veränderungen des
Dienstverhältnisses als Pfarrer**

1. Übertragung einer
anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen
Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung,
Freistellung vom Dienst aus familiären
Gründen, Übernahme und Umwandlung
eines Dienstverhältnisses

a) Übertragung einer anderen
Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe

aa) Allgemeines

§ 80

(1) Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann ihm übertragen werden.

1. wenn er sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,
2. wenn er der Übertragung zustimmt,
3. wenn er nach Maßgabe des § 82 auf eine andere Pfarrstelle versetzt wird.

(2) Dem Pfarrer ist eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen, wenn die Übertragung seiner Pfarrstelle nach Maßgabe der §§ 85 und 86 aufgehoben wird.

(3) Die Versetzung eines Pfarrers, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, richtet sich nach den §§ 88 und 89.

bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle
auf Bewerbung oder mit Zustimmung

§ 81

Wird dem Pfarrer aufgrund seiner Bewerbung oder mit seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen, so gelten die §§ 24 und 25 über die Berufung zum Pfarrer entsprechend. Eine gottesdienstliche Einführung findet in der Regel nicht statt, wenn dem Pfarrer in seiner Gemeinde eine andere Pfarrstelle übertragen wird.

cc) Versetzung aus
allgemeinen Gründen

§ 82

(1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Inhaber einer Pfarrstelle vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelungen versetzt werden,

1. wenn er mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt war und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. wenn die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,
3. wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll,
4. wenn die Ehe des Pfarrers rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren,
5. wenn der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes in der Ausübung seines Dienstes erheblich behindert ist,
6. wenn ein Fall des § 53 Abs. 2 Satz 1 vorliegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 beginnt eine neue Frist von zehn Jahren, wenn nicht innerhalb von drei Mona-

ten nach Ablauf der Frist ein Antrag vom Kirchenvorstand oder vom Visitator gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 ausschließen; die Gliedkirchen können auch Regelungen treffen, die von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 abweichen.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand, eine Vertretung der Pfarrerschaft und der Visitator zu hören.

(5) Bei der Versetzung sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(6) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

(7) Sind mehrere selbständige Gemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden, so regeln die Gliedkirchen die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 4.

§ 83

(1) Eine Versetzung nach § 82 soll nur durchgeführt werden, wenn dem Pfarrer Gelegenheit gegeben worden war, sich innerhalb einer angemessenen Frist um eine andere Pfarrstelle oder um eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(3) Ist die Versetzung aus Gründen, die der Pfarrer nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

(4) Weigert sich der Pfarrer, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 84

(1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 83 Abs. 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 83 Abs. 4 ist dem Pfarrer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung gilt § 81 entsprechend.

dd) Aufhebung der Übertragung
einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen
Wirkens und Übertragung
einer anderen Pfarrstelle oder
einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 85

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.

(2) Die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nach Aufhebung der Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Absatz 1 richtet sich nach Maßgabe des § 87 nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 86

(1) Zur Feststellung des Sachverhalts im Falle des § 85 Abs. 1 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Untersuchungen nach § 103 Abs. 3 können angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 85 in dem

Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Amts-zuchtverfahren einzuleiten, unberührt.

(2) Nach Anordnung der Erhebungen nach Absatz 1 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Ihm kann während dieser Zeit eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 77.

(3) Ergeben die Erhebungen, daß ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, so wird die Übertragung der Pfarrstelle aufgehoben und der Pfarrer in den Wartestand versetzt. Vor Erlaß des Bescheides sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Visi-tator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(4) Die Pfarrstelle kann einem anderen Pfarrer erst über-tragen werden, wenn die Aufhebung der Übertragung be-standskräftig geworden ist.

(5) Der Pfarrer erhält bis zur Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft an Wartegeld in Höhe seiner bisherigen Besoldung.

§ 87

(1) Dem Pfarrer ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerb-en; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist ausgeschlossen.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Bei der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer all-gemeinkirchlichen Aufgabe sollen im Rahmen der dienstli-chen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfar-rers berücksichtigt werden.

(3) Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen als der bisherigen Gemeinde oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten, so ist der Pfarrer in den Ruhe-stand zu versetzen.

(4) Die §§ 81 und 84 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) Dem Pfarrer sind die durch Maßnahmen nach § 86 und nach den Absätzen 2 und 3 entstehenden Umzugskosten zu ersetzen.

ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 88

(1) Dem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere allgemeinkirchliche Auf-gabe oder eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht. Der Pfarrer ist vorher zu hören.

(2) Das Recht des Pfarrers, sich um eine Pfarrstelle zu bew-erben, bleibt unberührt.

(3) Die §§ 81, 82 Abs. 5 und 6 sowie die §§ 83 Abs. 4 und 84 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 89

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe ist aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken in dieser Auf-gabe nicht mehr gewährleistet ist. Die §§ 85 Abs. 2, 86 und 87 gelten entsprechend.

b) Abordnung

§ 90

(1) Der Pfarrer kann zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung kann ohne Zustimmung des Pfarrers bis zur Dauer von sechs Monaten ausgesprochen werden. Sie kann ohne seine Zustimmung bis zu sechs Monaten ver-längert werden. § 82 Abs. 4 gilt entsprechend.

c) Beurlaubung

§ 91

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirch-lichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die ihm übertragene Pfarrstelle oder allge-meinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert. Die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr wird der Pfarrer nach Möglichkeit sei-ner früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die wäh-rend der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Be-soldung und Versorgung angerechnet.

(4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht, unbeschadet sei-nes neu eingegangenen Dienstverhältnisses, in seiner Lehre und in seiner Amts- und Lebensführung der Aufsicht derjen-igen Kirche, die ihn beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, so gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht der Pfarrer nach den §§ 110 bis 113 aus dem Dienst entlassen wird.

d) Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen

§ 92

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Pfarrstelle ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,

1. wenn er mit einem Kind unter sechs Jahren oder minde-stens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Ge-meinschaft lebt und diese Kinder auch tatsächlich bet-reut,
2. wenn andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.

Die Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung ge-stellt werden. Vor der Beurlaubung soll er auf die Rechtsfol-gen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Der nach Absatz 1 beurlaubte Pfarrer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarr-stelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so kann ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfar-rers berücksichtigt werden. Tritt der Pfarrer den Dienst in ei-ner ihm übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er die Bewerbung, so scheidet er mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst aus.

(3) Steht dem Pfarrer keine Pfarrstelle oder allge-meinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist,

um ihm eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet. Die §§ 111 und 112 gelten entsprechend.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 sind der Kirchenvorstand und der Visitator, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist der Pfarrer zu hören.

(5) Nach Absatz 1 beurlaubte Pfarrer sollen an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Das Nähere regeln die Gliedkirchen.

(6) Die Anwendung der Absätze 1 bis 3 kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden. Es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 93

(1) Unter den Voraussetzungen des § 92 Abs. 1 Satz 1 kann das Dienstverhältnis des Pfarrers auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Diese Aufgabe muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit des Inhabers einer Pfarrstelle oder eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe handelt. Vor der Umwandlung des Dienstverhältnisses soll der Pfarrer auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Ein Pfarrer mit eingeschränkter Aufgabe (Absatz 1) ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor dem Ende dieser Aufgabe um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Aufgabe nicht zum Erfolg, so kann ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden. Tritt der Pfarrer den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er die Bewerbung, so scheidet er mit dem Ende der Aufgabe aus dem Dienst aus.

(3) Steht dem Pfarrer keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die eingeschränkte Aufgabe nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet. Die §§ 111 und 112 gelten entsprechend.

(4) § 92 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 94

(1) Die Beurlaubung nach § 92 und die Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe nach § 93 dürfen zusammen eine Dauer von zehn Jahren, die Beurlaubung allein eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Pfarrers verlängert werden, jedoch nur bis zur Höchstdauer von sieben Jahren. Während der Beurlaubung und der Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe dürfen nur solche Nebentätigkeiten gestattet werden, die dem Zweck der Maßnahmen nach den §§ 92 und 93 nicht zuwiderlaufen. Die Vereinigte Kirche

und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 verlängern.

(2) Während der Beurlaubung nach § 92 Abs. 1 und 3 können Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung widerruflich belassen werden.

e) Übernahme

§ 95

(1) Tritt der Pfarrer auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung aus dem Dienst einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche in den Dienst einer anderen Gliedkirche, so wird das Dienstverhältnis mit der übernehmenden Gliedkirche fortgesetzt (Übernahme). An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die §§ 24 und 25 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme soll der Pfarrer in seinen bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Die beteiligten Gliedkirchen treffen nähere Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Übernahme und darüber, ob und in welchem Umfang die Gliedkirche, aus deren Dienst der Pfarrer übernommen wird, sich an der Versorgung des Pfarrers beteiligt.

(4) Tritt der Pfarrer aus dem Dienst einer Gliedkirche in den Dienst der Vereinigten Kirche oder umgekehrt, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

f) Umwandlung des Dienstverhältnisses

§ 96

Das Dienstverhältnis des Pfarrers kann in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Bereich der Gliedkirche umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Fall wird das Dienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Hat der Pfarrer die Umwandlung nicht beantragt, so bedarf sie seiner Zustimmung.

2. Wartestand und Ruhestand

a) Allgemeines

§ 97

Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.

§ 98

(1) Der Pfarrer erhält über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag der Zustellung liegen. Satz 1 gilt nicht für den Fall des § 86 Abs. 3 und die kirchengesetzlich geregelten Fälle des Eintritts in den Warte- oder Ruhestand.

(2) Dem Pfarrer im Warte- oder Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(3) Ist der Pfarrer durch rechtskräftiges Urteil eines Amtszuchtgerichts in den Warte- oder Ruhestand versetzt worden, so können ihm in dem Urteil nicht vorgesehene Beschränkungen im Sinne des Absatzes 2 nur dann auferlegt werden.

1. wenn das Amtszuchtgericht solche Maßnahmen ausdrücklich deswegen nicht verhängt hat, weil es dies der für Maßnahmen nach Absatz 2 zuständigen Stelle überlassen wollte oder
2. wenn nach Verkündung des Urteils Umstände bekanntgeworden oder neue Gründe entstanden sind, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

b) Wartestand
§ 99

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die ihm sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für den Pfarrer im Wartestand gilt § 56 entsprechend.

§ 100

(1) Dem Pfarrer im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Der Pfarrer im Wartestand ist verpflichtet, zeitlich begrenzt Aufgaben, die ihm zuzumuten sind, zu übernehmen. Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(3) Erfüllt der Pfarrer ohne hinreichende Gründe die ihm nach Absatz 2 obliegende Verpflichtung nicht, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 101

Der Wartestand endet,

1. wenn dem Pfarrer wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen wird,
2. wenn der Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird,
3. wenn das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet wird.

c) Ruhestand

§ 102

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Pfarrer kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden,

1. wenn er das 62. Lebensjahr oder
2. wenn er als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr

vollendet hat.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von dem kirchlichen Rechtsträger zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuverdienen.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Die Gliedkirchen können kirchengesetzlich von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen treffen; die Al-

tersgrenzen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 können jedoch nicht hinausgeschoben werden.

§ 103

(1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden ist.

(2) Als dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 104

(1) Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn er zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt nach § 103 dienstunfähig ist und er eine Dienstzeit von fünf Jahren (Wartezeit) nicht erfüllt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 Satz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 105

(1) Soll der Pfarrer von Amts wegen nach § 103 in den Ruhestand versetzt werden, so muß er unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Erscheint der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ihm, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit seiner Familie, ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn bestellt ist. Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von dem erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgericht bestellt.

(4) Dem Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 77.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der

dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in dem Bescheid bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer der Bescheid zugestellt wird.

§ 106

(1) Für den Pfarrer im Wartestand gelten die §§ 102 bis 104 entsprechend.

(2) Im übrigen kann er mit seiner Zustimmung jederzeit, nach dreijähriger Wartestandszeit auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch die Übertragung von Aufgaben nach § 100 Abs. 2, die im wesentlichen einem vollen Dienst entsprechen, gehemmt.

§ 107

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes ist der Pfarrer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der Lehraufsicht und der Amtszucht.

(2) Für den Pfarrer im Ruhestand gilt § 56 entsprechend.

(3) Der Pfarrer im Ruhestand erhält Versorgungsbezüge.

§ 108

Dem Pfarrer im Ruhestand kann, wenn er dienstfähig ist, vor Vollendung des 62. Lebensjahres jederzeit wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Er ist verpflichtet, dem Folge zu leisten. Er erhält mindestens die Besoldung aus seiner letzten Verwendung, wenn seine Versetzung in den Ruhestand ohne sein Verschulden veranlaßt war. Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

XI. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Allgemeines

§ 109

Bei Lebzeiten wird das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet

1. durch Entlassung aus dem Dienst,
2. durch Ausscheiden aus dem Dienst,
3. durch Entfernung aus dem Dienst.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 110

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich des § 115 entsprechen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer erhält über die Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Pfarrer kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange ihm die Urkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 111

(1) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und seine Familie, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(2) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer vorbehaltlich des § 112 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

§ 112

(1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen, so können ihm bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtskleidung zu tragen.

(2) Hat der Pfarrer seine Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so können ihm bei der Entlassung auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies bei Berücksichtigung der Vorschriften des II. Abschnittes im kirchlichen Interesse liegt.

(3) Behält der Pfarrer bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Amtszucht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.

(4) Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung richtet sich nach den Vorschriften des II. Abschnittes. Mit dem Verlust von Auftrag und Recht entfallen auch die in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechte.

§ 113

(1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine überwiegend im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe zu übernehmen, so kann ihm auf Antrag bei der Entlassung die erneute Begründung eines Dienstverhältnisses als Pfarrer zugesagt werden. Diese Zusage kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht eingetreten oder wenn sie entfallen ist oder wenn die für die Ausübung des Dienstes als Pfarrer erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die erneute Begründung des Dienstverhältnisses nach Absatz 1 gilt § 92 Abs. 2, 3 und 6 sinngemäß.

§ 114

Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn er die Altersgrenze erreicht hat oder dienstunfähig geworden ist und nach §§ 102 bis 104 ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt. § 111 gilt entsprechend.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 115

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,

1. wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,

2. wenn er auf Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet,
3. wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will,
4. wenn die Voraussetzungen des § 92 Abs. 2 Satz 3 und des § 93 Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind,
5. wenn er, ohne entlassen zu sein, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Dienstverhältnisses als Pfarrer neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und seine Familie. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 116

Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn er nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen die ihm aus der Ordination und aus seinem kirchlichen Amt oder seinem Auftrag zustehenden Rechte verliert. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

4. Entfernung aus dem Dienst

§ 117

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Amtszuchtgesetz geregelt.

XII. Abschnitt

Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

§ 118

(1) Schafft eine Gliedkirche für Ausnahmefälle oder zur Erprobung Regelungen, nach denen Ordinierte in einem anderen als einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden können, so ist zu bestimmen, daß die den Dienst des Pfarrers betreffenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß gelten, soweit diese Vorschriften nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Über Regelungen nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

XIII. Abschnitt

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe

§ 119

(1) Die Gliedkirchen können in Ausnahmesituationen im Rahmen befristeter Erprobung vorsehen, daß Pfarrer unbeschadet des § 1 Abs. 1 in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe beschäftigt werden. Diese Aufgabe muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen und

darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit des Inhabers einer Pfarrstelle oder eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe handelt. Dabei ist zu regeln, ob und in welcher Höhe Einkommen aus einer Nebentätigkeit an den Dienstherrn abzuführen sind.

(2) Die Beschäftigung in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 soll mindestens drei und darf höchstens acht Jahre dauern.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die Gliedkirchen bis zum 31. Dezember 1993 auch Dienstverhältnisse auf Lebenszeit mit auf Dauer eingeschränkter Aufgabe begründen.

(4) Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Vor dem Erlaß von Regelungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

XIV. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 120

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft.* Für den Erlaß der in diesem Kirchengesetz vorgesehenen weiteren Bestimmungen der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen tritt das Kirchengesetz bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz findet auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienst, Warte- oder Ruhestand befindlichen Pfarrer der Gliedkirchen Anwendung.

§ 121

Soweit Pfarrer bisher aufgrund ihrer Verwendung Kirchenbeamte wurden, wird durch Kirchengesetz der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirchen bestimmt, ob und inwieweit sie künftig Pfarrer mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Sinne dieses Kirchengesetzes sind.

§ 122

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 123

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Kirchengesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

§ 124

Bei Erlaß oder Änderung der in § 123 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Führungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

*) Das Pfarrergesetz in der ursprünglichen Fassung (vom 14. Juni 1963) ist am 1. Juli 1964 in Kraft getreten.

Bekanntmachungen

Finanzsatzung des Kirchenkreises Eckernförde vom 28.11.1979 in der Fassung vom 26.4.1989

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Eckernförde hat am 26.4.1989 die nachstehende Neufassung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Eckernförde beschlossen.

Die Neufassung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Bardtke

Az.: 84101 Eckernförde – H II / H 2

*

Finanzsatzung des Kirchenkreises Eckernförde vom 28.11.1979 in der Fassung der 2. Änderung vom 26.4.1989

Das Aufkommen der kirchlichen Mittel dient zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises. Aus dem Steueraufkommen erhalten die Kirchenkreise gemäß Art. 113 Abs. 1 der Verf. der NEK Schlüsselzuweisungen und Einzelbedarfszuweisungen. Die Kirchenkreise haben nach Art. 113 Abs. 2 der Verf. der NEK den Finanzbedarf der Kirchengemeinden durch Zuweisungen zu decken. Art, Höhe und Verfahren regelt diese Finanzsatzung.

§ 1 Zuweisungen

Die Kirchengemeinden erhalten

- jährlich Schlüsselzuweisungen zur Finanzierung ihrer laufenden Aufgaben,
- Einzelbedarfszuweisungen in besonderen Fällen (Sonderbedarfszuweisungen).

§ 2 Schlüsselzuweisungen

(1) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden errechnet sich nach der Anzahl der Gemeindeglieder und dem von der Kirchenkreissynode jährlich festzusetzenden Zuweisungsbeitrag pro Gemeindeglied. Die Zahl der für die Berechnung maßgeblichen Gemeindeglieder wird nach einem einheitlichen Verfahren anhand der Gemeindegliederlisten für Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz nach dem Melderecht ermittelt. Umgemeindete Gemeindeglieder finden dabei keine Berücksichtigung.

Für Gemeinden, in denen die Gemeindegliederzahlen durchschnittlich pro Pfarrstelle von der Richtzahl 3000 um mehr als 1000 nach oben oder unten abweichen, wird eine Gewichtung vorgenommen, und zwar in folgender Weise:

Bei Gemeinden mit weniger als 2000 Gemeindegliedern durchschnittlich pro Pfarrstelle wird die Gemeindegliederzahl um 50 % der Differenz bis 2000 erhöht. Bei Gemeinden mit über 4000 Gemeindegliedern durchschnittlich pro Pfarrstelle wird die 4000 Gemeindeglieder übersteigende Zahl um 50 % der Differenz erhöht.

(2) Die Schlüsselzuweisungen werden um das Pfarrstellennettoeinkommen und jährlich nachträglich um die örtlich erhobene Kirchensteuer gekürzt.

(3) Minderzuweisungen an den Kirchenkreis führen im laufenden Jahr nicht zu einer Kürzung der Schlüsselzuweisungen.

(4) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet,

- a) ihr Finanzverhalten so einzurichten, daß die Schlüsselzuweisungen zur Finanzierung der laufenden Ausgaben ausreichen und
- b) Vorsorge für besondere Belastungen der Folgejahre zu treffen.

(5) Die Auszahlung erfolgt in monatlich gleichen Abschlägen unter Berücksichtigung der nach (1) und (2) ermittelten Beträge. Die Abrechnung wird mit der Schlußzahlung vorgenommen.

§ 3

Sonderbedarfszuweisungen

(1) Sonderbedarfszuweisungen können auf Antrag den Kirchengemeinden für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Für nachgewiesene, unvorhergesehene und unabwendbare **Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen und für besondere Einzelfälle;**
- b) zur **Finanzierung von Investitionen** für Baumaßnahmen (Neubauten und erhebliche Instandsetzungen) und Grunderwerb, soweit keine Zuschüsse eingeworben werden können und keine höheren Eigenleistungen bzw. Darlehensaufnahmen zuzumuten sind. Die zuweisungsfähige Mindesthöhe der Investition wird durch Kirchenkreisvorstands-Beschluß festgelegt;
- c) für zusätzliche Belastungen wegen eines überdurchschnittlichen Anteils von **Bundeswehrangehörigen und deren Familien;**
- d) zur Deckung eines vorübergehenden **Betriebsmittelbedarfs.**

(2) Anträge auf Sonderbedarfszuweisungen sind schriftlich an den Kirchenkreis zu richten:

nach Absatz 1 Buchst. b) für **Maßnahmen des Folgejahres bis zum 1. Mai des laufenden Jahres, bei unvorhergesehenen Maßnahmen unverzüglich nach dem Eintritt;**
nach Absatz 1 Buchst. c) bis zum **1. Februar jeden Jahres,**
nach Absatz 1 Buchst. a) und d) **bei Vorliegen des Bedarfs.**

Den Anträgen sind begründende Unterlagen (z.B. Haushaltsplan, Vermögens- und Schuldenübersicht, Kostenberechnungen, Finanzierungspläne, Folgekostenberechnungen usw.) beizufügen.

(3) Über Anträge auf Sonderbedarfszuweisungen entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses, soweit die Kirchenkreissynode nicht im Rahmen der Haushaltspläne darüber entscheidet.

Über Zuweisungen zur Deckung eines Betriebsmittelbedarfs entscheidet der/die Leiter/in der Verwaltung.

(4) Zusagen zur Bereitstellung von Sonderbedarfszuweisungen gem. (1) b) und c) können ohne besonderen Antrag auch noch im 1. Folgejahr in Anspruch genommen werden. Auf Antrag kann die weitere Übertragung bewilligt werden.

(5) Die Auszahlung der Sonderbedarfszuweisungen erfolgt nach Bewilligung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme und für Investitionsmaßnahmen als Fehlsbedarfsfinanzierung. Evtl. Finanzierungsüberschüsse sind in voller Höhe an den Kirchenkreis zurückzuzahlen. Ansprüche Dritter (Zuschußgeber) bleiben unberührt.

(6) Anträge, die bis zwei Monate nach Verabschiedung des Kirchenkreishaushaltsplanes nicht beschieden sind, gelten als abgelehnt.

§ 4

Rücklagen-Sonderfonds

(1) Für Sonderbedarfszuweisungen stehen beim Kirchenkreis zur Verfügung:

zu § 3 (1) a) – eine allgemeine Ausgleichsrücklage bzw. laufende Haushaltsmittel,

zu § 3 (1) b) – Sondermittel für Investitionen,

zu § 3 (1) c) – ein Sonderfonds für Soldatenkirchensteuer,

zu § 3 (1) d) – eine Betriebsmittlerücklage.

(2) Die allgemeine Ausgleichsrücklage dient insbesondere auch zur Bereitstellung der Schlüsselzuweisungen für den Fall, daß Finanzzuweisungen an den Kirchenkreis nicht ausreichen.

(3) Die Mittel der Rücklagen und Fonds werden aufgebracht:

a) nach den Richtlinien der NEK (s. Ausführungsbestimmungen zur HKR-V),

b) im Rahmen des Haushaltsplanes und der Haushaltsrechnung des Kirchenkreises.

(4) Der allgemeinen Ausgleichsrücklage werden zudem überplanmäßige Finanzzuweisungen an den Kirchenkreis zugeführt.

§ 5

Finanzausschuß

(1) Der Finanzausschuß besteht aus 7 Mitgliedern. Hiervon dürfen höchstens 2 Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter sein. Außerdem sind 3 stellvertretende Mitglieder zu wählen, davon höchstens 1 Pastor oder hauptamtlicher Mitarbeiter. Sie werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Bei Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Finanzausschuß rücken die jeweiligen Vertreter in der Reihenfolge, wie sie die Wahl ergeben hat, in den Finanzausschuß nach.

(2) Neben den in Art. 30 festgelegten Aufgaben hat der Finanzausschuß die Kirchenkreissynode zu beraten.

(3) Zu den besonderen Aufgaben des Finanzausschusses gehört die Erarbeitung von Vorschlägen

- zur Höhe der Schlüsselzuweisungen,
- zur Höhe der Rücklagen / Fonds,
- über die Bereitstellung von Sonderbedarfszuweisungen,
- zur Finanzplanung,
- zur Finanzsatzung.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden und das Rentamt im Kirchenkreis haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Insbesondere sind bis zum **30.6. jeden Jahres** dem Kirchenkreisvorstand die Haushaltsrechnungen der Kirchengemeinden zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 7

Rechtsbehelf

(1) Gegen Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung kann Einspruch eingelegt werden.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenkreisvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes bei der Kirchengemeinde bzw. mit dem Tag, an dem eine Entscheidung als bekanntgegeben gilt (vgl. § 3 Abs. 6).

(3) Der Kirchenkreisvorstand hat eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen. Er soll über den Einspruch innerhalb von 2 Monaten entscheiden. Der Finanzausschuß hat bei seinen Beratungen über den Einspruch Vertreter der jeweiligen Kirchengemeinde zu hören.

(4) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde entsprechend kirchengesetzlicher Regelung zulässig.

§ 8

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung in der Fassung dieser 2. Änderung tritt rückwirkend am 1.1.1989 in Kraft.

Nordschleswigsche Gemeinde

Die Nordschleswigsche Gemeinde ist nach Art. 64 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angeschlossen.

Die Nordschleswigsche Gemeinde ist eine Freikirche nach dänischem Recht und hat jetzt eine geänderte Satzung zur Regelung ihrer Angelegenheiten neu erlassen. Zugleich ist eine Konventsordnung beschlossen worden, die hiermit gleichzeitig veröffentlicht wird.

Satzung

der
Nordschleswigschen Gemeinde

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Nordschleswigsche Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat ihren kirchlichen Auftrag innerhalb der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig.

§ 2

Ihre Grundlage ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben ist und durch die Bekenntnisschriften der Ev.-Luth. Kirche, vornehmlich durch die ungeänderte Augsburgische Konfession von 1530 und durch den Kleinen Katechismus Martin Luthers, bezeugt wird.

§ 3

Die Nordschleswigsche Gemeinde ist der Zusammenschluß der im Sinne des dänischen Rechts gebildeten deutschen Freigemeinden. Sie verwaltet selbst ihre Angelegenheiten innerhalb der Grenzen dieser Satzung und der zuständigen dänischen kirchlichen Gesetzgebung.

§ 4

Das Verhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist durch Artikel 64 (2) der Verfassung der Nordelbischen Kirche, durch § 19 des Einführungsgesetzes zur Verfassung und durch Anschlussvertrag geregelt.

§ 5

In allen Fällen, in denen die vorliegende Satzung nicht ausreicht, kann die Kirchenvertretung die sinngemäße Anwendung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen beschließen.

§ 6

Die Nordschleswigsche Gemeinde hat ihren Sitz in Tingleff.

Die Gemeindeglieder

§ 7

Die Gemeindeglieder haben Anspruch auf den geistlichen Dienst der Gemeinde. Es ist ihr Recht und ihre Pflicht, am Leben der Gemeinde tätigen Anteil zu nehmen.

§ 8

Gemeindeglied kann jeder in Dänemark wohnhafte evangelische Christ werden, der in verbindlicher Weise schriftlich seinen Beitritt erklärt. Über seine Aufnahme entscheidet der Kirchenvorstand. Kinder von Gemeindegliedern werden durch die Taufe Glieder der Gemeinde.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei Aufgabe des Wohnsitzes in Dänemark,
2. durch Austritt aus der Gemeinde – die Austrittserklärung ist dem Kirchenvorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Sie bewirkt die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, die auf seiner Zugehörigkeit zur Gemeinde beruhen. Die Kirchensteuerpflicht erlischt mit Ende des Monats, in dem der Austritt erklärt worden ist. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf einen Teil des Gemeindevermögens,
3. durch Ausschluß. – Wenn der Kirchenvorstand aus zwingenden Gründen den Ausschluß eines Gemeindegliedes beschließt, hat der Betroffene binnen 4 Wochen das Recht der Berufung an die Kirchenvertretung. Diese entscheidet endgültig.

§ 10

Mit dem erreichten 18. Lebensjahr besitzt ein Gemeindeglied das Wahlrecht, mit dem 21. Lebensjahr die Wählbarkeit (vgl. § 16).

§ 11

Die Gemeindeglieder tragen ihre Gemeinde auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Bei Steuerfähigkeit des Gemeindegliedes ist die übliche örtlich erhobene Volkskirchensteuer als Mindestbeitrag an die Nordschleswigsche Gemeinde zu leisten. Besondere Belastungen, die einem Mitglied auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Nordschleswigschen Gemeinde von Seiten der dänischen Volkskirche auferlegt werden, trägt auf Antrag die Gemeinde.

Die Kirchenvertretung

§ 12

Die Kirchenvertretung besteht aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und den gewählten und berufenen Vertretern.

§ 13

Das Amt des Vertreters ist ein Ehrenamt der Gemeinde. Die Vertreter sollen ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes und das Bekenntnis in Verantwortung vor der Gemeinde führen.

§ 14

1. Jede Ortsgemeinde wählt für je 20 Hausstände, die der Nordschleswigschen Gemeinde angehören, 1 Vertreter, jedoch höchstens 6 für ein Kirchspiel. Kirchspiele, in denen weniger als 20 Hausstände der Nordschleswigschen Gemeinde angehören, können mit einem oder mehreren benachbarten Kirchspielen zu einem Wahlbezirk zusammengelegt werden. In besonderen Fällen kann auch ein Wahlbezirk mit weniger als 20 Hausständen gebildet werden.
2. Der Kirchenvorstand kann darüber hinaus weitere Mitglieder in die Kirchenvertretung berufen, jedoch nicht mehr als 10.

3. Die Wahlen erfolgen in Gemeindeversammlungen der Wahlbezirke unter Leitung des zuständigen Kirchenältesten.
4. Nähere Bestimmungen trifft der Kirchenvorstand.

§ 15

Der Kirchenvorstand kann die Ausübung des Wahlrechts und das Recht der Wählbarkeit solchen Gemeindegliedern versagen, die mit Vorbedacht die kirchlichen Ordnungen verletzen oder nicht achten, sondern sich beharrlich vom kirchlichen Leben fernhalten oder sich weigern, die kirchlichen Lasten mitzutragen. Die Betroffenen haben binnen 2 Wochen das Recht der Berufung an die Kirchenvertretung. Diese entscheidet endgültig.

§ 16

Wählbar zu Vertretern sind alle Gemeindeglieder, die

1. am Wahltage das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. durch treue Teilnahme am Leben und der Arbeit der Gemeinde kirchliche Einsicht und Erfahrung zeigen und
3. bereit sind, bei der Einführung in ihr Amt das Gelöbnis abzulegen und die einem Vertreter nach der kirchlichen Ordnung obliegenden Dienste in der Gemeinde zu übernehmen.

§ 17

Das Amt der Vertreter beginnt mit ihrer Einführung. Sie findet in einem Gemeindegottesdienst statt. Sie haben dabei vor der Gemeinde folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Kirchenvertreter in der Nordschleswigschen Gemeinde im Pfarrbezirk N. getreu dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und gemäß den kirchlichen Ordnungen gewissenhaft auszurichten, der falschen Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Gemeinde zu wehren und allezeit das Beste der Gemeinde zu suchen.“

So frage ich euch: Seid ihr bereit, dieses Gelöbnis abzulegen, so reiche mir ein jeder die rechte Hand und spreche:

Ja, mit Gottes Hilfe.

§ 18

Das Amt des Vertreters endet mit:

1. seinem Fortzug aus dem Kirchspiel, in welchem er gewählt ist,
2. dem Ablauf seiner Amtszeit (vgl. § 19),
3. der Niederlegung des Amtes,
4. seiner Entlassung aus dem Amt gemäß § 15.

§ 19

Die Vertreter bleiben 6 Jahre im Amt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus. Das Ausscheiden wird erstmalig durch das Los bestimmt.

Bis zur Einführung von neuen Vertretern bleiben die bisherigen im Amt.

§ 20

Scheidet ein Vertreter während seiner Amtszeit aus, findet eine Nachwahl gemäß § 14, 3 statt. Der so Gewählte tritt auch im Sinne des § 19 an die Stelle seines Vorgängers.

§ 21

Die Kirchenvertretung ist dazu berufen, das gesamte kirchliche Leben der Nordschleswigschen Gemeinde zu pflegen, den Pfarrbezirken Anregungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben und sie darin zu fördern sowie von sich aus gemeinsame Arbeiten in Angriff zu nehmen.

Sie entscheidet endgültig in allen Fragen der Gemeinde, soweit nicht durch den Anschlußvertrag anderes bestimmt ist.

§ 22

Die Kirchenvertretung wählt jeweils auf 6 Jahre in geheimer Wahl:

1. den Vorsitzenden der Gemeinde und den Geschäftsführer. Wenn diese aus der Mitte der Kirchenvertretung genommen werden, scheidet sie als Vertreter ihres Wahlbezirkes aus. Es findet eine Nachwahl gemäß § 20 statt,
2. je einen Stellvertreter für den Vorsitzenden und den Geschäftsführer,
3. aus ihrer Mitte die Kirchenältesten und deren Stellvertreter auf Vorschlag der Vertreter aus dem betr. Pfarrbezirk,
4. aus ihrer Mitte einen theologischen und einen nichttheologischen Vertreter für die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und deren Stellvertreter,
5. 2 Revisoren und deren Stellvertreter.

Der Vorsitzende der Gemeinde muß ein Nichttheologe, sein Stellvertreter muß ein Pastor sein.

§ 23

Die Kirchenvertretung beschließt über:

1. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundeigentum und grundstücksgleiche Rechte,
2. außerordentliche Benutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert,
3. Aufnahme von Anleihen, die nicht in dem laufenden Rechnungsjahre beglichen werden können,
4. Erhebung gerichtlicher Klagen sowie Abschluß von Vergleichen,
5. Verzicht auf Rechte der Gemeinde,
6. Verwendung von kirchlichen Mitteln zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
7. Neubauten und Veränderungen, soweit es sich nicht um laufende Instandsetzungen handelt,
8. Errichtung und Aufhebung von Stellen für Pastoren, Beamte, Angestellte und Hilfskräfte,
9. den Haushaltsplan, Erhebung von Steuern und besonderen Umlagen, Annahme der Jahresrechnung sowie Entlastung des Geschäftsführers und des Kirchenvorstandes,
10. Berufung der Pastoren, Errichtung und Änderung der Pfarrbezirke,
11. Auflösung der Gemeinde sowie Kündigung des Anschlußvertrages.

Der Kirchenvorstand

§ 24

Der Kirchenvorstand ist das ausführende Organ der Kirchenvertretung sowie der Gesamtgemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach außen wie nach innen. In seiner geistlichen Verantwortung wacht er darüber, daß die Kirchengemeinde ihren Auftrag wahrnimmt.

In den Aufgabenbereich des Kirchenvorstandes fällt insbesondere:

1. die Vorbereitung der Sitzungen der Kirchenvertretung sowie der Entwurf des Haushaltsplanes,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Kirchenvertretung sowie der Vollzugsbericht an diese,

3. die Verwaltung der Gemeindekasse, des kirchlichen Vermögens mit Einschluß der kirchlichen Stiftungen, welche nicht stiftungsgemäß eigene Organe haben, und die laufende Unterhaltung des Gemeindeeigentums,
4. die Wahrnehmung der Aufgaben der Kirchenvertretung außerhalb ihrer Sitzungen – handelt es sich um Angelegenheiten, welche einen Beschluß der Kirchenvertretung erfordern, kann der Kirchenvorstand in dringenden Fällen vorläufige Regelung treffen, wenn die Einberufung der Kirchenvertretung untunlich erscheint. Die Kirchenvertretung muß in ihrer nächsten Sitzung über die so getroffenen Maßnahmen entscheiden,
5. der Verkehr mit den zuständigen Stellen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie mit dänischen Behörden, wo es um Anliegen der Gesamtgemeinde geht,
6. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gemeinde,
7. die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung kirchlicher Angestellter, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen,
8. die Besetzung vakanter Pfarrstellen, die Prüfung der eingegangenen Bewerbungen und die Präsentation nach Fühlungnahme mit dem Bischof für Schleswig und nach Anhörung der Vertreter des betr. Pfarrbezirks.

§ 25

Der Kirchenvorstand bildet einen geschäftsführenden Ausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden der Gemeinde, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Der Stellvertreter des Geschäftsführers nimmt an den Sitzungen beratend teil. Ist der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeinde nicht zugleich Senior, so nimmt auch dieser mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 26

Der Kirchenvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden der Gemeinde, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer,
2. 1 Kirchenältesten aus jedem Pfarrbezirk,
3. den Pastoren der Gemeinde.

§ 27

Den Vorsitz in den kirchlichen Körperschaften und im geschäftsführenden Ausschuß führt der Vorsitzende der Gemeinde. Die übrigen Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 28

Der Kirchenvorstand wird mindestens viermal, die Kirchenvertretung mindestens zweimal im Jahr, vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn der Bischof für Schleswig oder die Kirchenleitung oder der Pastorenkonvent oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes verlangt. Die Einladungen müssen die Tagesordnung enthalten und sollen in der Regel 8 Tage vor der Sitzung in Händen der Mitglieder sein. Die Einladungen sind auch dem Bischof für Schleswig zu übersenden.

§ 29

Die Sitzungen werden mit Lied und Gebet eröffnet und geschlossen. Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der Kirchenvertretung sind allen Gemeindegliedern grundsätzlich zugänglich. Für einzelne Sitzungen oder Verhandlungsgegenstände kann die Öffentlichkeit durch Beschluß in nicht-öffentlicher Sitzung ausgeschlossen werden.

Der Bischof für Schleswig sowie Bevollmächtigte der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sind berechtigt, an den Sitzungen mit

beratender Stimme teilzunehmen. Sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, über die vom Vorsitzenden als vertraulich bezeichneten Verhandlungsgegenstände Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 30

Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte, die Kirchenvertretung, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist zu einer Sitzung auf die erste Einladung hin die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 31

Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlüsse, die sich auf eine Satzungsänderung beziehen, erfordern eine Mehrheit entsprechend § 38 Abs. 1, Satz 2.

Die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften sind in ein Verhandlungsbuch einzutragen. Die Niederschrift ist vorzulesen und nach Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitglied zu unterschreiben.

§ 32

Ausfertigungen von Urkunden werden namens der Körperschaften von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch welche Verpflichtungen für die Gemeinde übernommen werden, bedarf der Vorsitzende der Mitwirkung des Geschäftsführers oder eines Kirchenältesten; dasselbe gilt für Vollmachten.

Im übrigen werden Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch beurkundet, welche der Vorsitzende beglaubigt.

§ 33

Der Kirchenvorstand kann eine Gemeindeversammlung für die ganze Gemeinde oder für einzelne Teile der Gemeinde einberufen, um wichtige Vorkommnisse in der Gemeinde mitzuteilen oder um die Versammlung über geplante Neuerungen zu hören.

§ 34

Der Kirchenälteste ist verpflichtet im Einvernehmen mit dem Pastor die Vertreter ihres Bezirks mindestens einmal jährlich zusammenzurufen. Zu einer dieser Zusammenkünfte sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer einzuladen.

Die Pastoren

§ 35

Der Pastor sammelt und leitet die Gemeinde durch die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente. Er ist in seiner geistlichen Amtsführung im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig und nur an sein Ordinationsgelübde gebunden.

§ 36

1. Der Pastor hat das Evangelium lauter und rein zu verkündigen und die Sakramente stiftungsgemäß zu verwalten. Er hat nach der geltenden Ordnung den Gottesdienst zu leiten und die kirchlichen Handlungen zu vollziehen. Er hat sich um christliche Unterweisung zu mühen und soll gewissenhaft Seelsorge üben, dazu auch seine Gemeindeglieder treu besuchen und Beichte hören. Er soll die Gemeindeglieder für die Mitarbeit in den Aufgaben von Gemeinde und Kirche gewinnen.

2. Es wird von ihm erwartet, daß er im täglichen Umgang mit dem Worte Gottes und im Gebet lebt und ein christliches Familienleben führt.
3. Er ist zu Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten seines Dienstes, die vertraulich sind, verpflichtet. Das Beichtgeheimnis muß unbedingt gewahrt werden.
4. Im übrigen gelten für die Amtsführung der Pastoren die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der Nord-schleswigschen Gemeinde.

§ 37

Die Pastoren bilden einen Konvent. Die Teilnahme am Konvent ist verbindlich. Zum Konvent gehören die aktiven Pastoren der Nord-schleswigschen Gemeinde und auf ihren Antrag die Pastoren der deutschen Stadtgemeinden innerhalb der dänischen Volkskirche. Der Konvent gibt sich im Einvernehmen mit dem Bischof für Schleswig eine Konventsordnung.

Der Konvent wählt unter dem Vorsitz des Bischofs aus der Mitte der Pastoren der Nordschleswigschen Gemeinde auf 6 Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl den Senior. Für den Senior ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Aufgaben des Seniors sind in der Konventsordnung zu regeln.

Schlußbestimmungen

§ 38

Bei Entscheidungen, die den Bestand der Gemeinde betreffen – Kündigung des Anschlußvertrages und Auflösung der Gemeinde – sind innerhalb eines Monats zwei Sitzungen der Kirchenvertretung abzuhalten. Es bedarf dazu in beiden Sitzungen der Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder und einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Gemeinde kann nicht aufgelöst werden, solange 40 Haushaltsvorstände oder mindestens 100 Gemeindeglieder den Fortbestand der Gemeinde fordern.

Bei Auflösung der Gemeinde ist eine Aufteilung des Vermögens unter die Gemeindeglieder ausgeschlossen. Das Vermögen fällt an eine deutsche kirchliche Arbeit in Nordschleswig oder ist für eine solche noch ins Leben zu rufende zu hinterlegen.

§ 39

Diese Änderung der Satzung vom 9. März 1978 tritt mit dem Tage der Genehmigung nach Maßgabe des Anschlußgesetzes in Kraft.

Tingleff, den 23. November 1988

H. Wolffhechel
Vorsitzender

Pastor G. Irgens
stellvertr. Vorsitzender

F. Beuschau
Geschäftsführer

Hiermit wird bestätigt, daß die Satzung der Nordschleswigschen Gemeinde in der am 25. November 1988 beschlossenen Fassung durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt ist.

Kiel, den 1. Dezember 1988

(Siegel)

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Stiller

Konventsordnung

§ 1

Zum Konvent gehören die aktiven Pastoren der Nordschleswigschen Gemeinde und auf ihren Antrag die Pastoren der Stadtgemeinden innerhalb der dänischen Volkskirche. Vikare, die in Nordschleswig tätig sind, nehmen als Gäste teil. Die Teilnahme am Konvent ist verbindlich.

§ 2

Der Konvent der aktiven Pastoren tritt dreimal im Jahr zusammen; darüber hinaus treffen die aktiven Pastoren zu weiteren Konventen nach Bedarf zusammen. Der Konvent ist einzuberufen, wenn drei oder mehr Mitglieder dieses beantragen. Zu mindestens zwei Konventen im Jahr werden die Pastoren i.R. eingeladen. Am Jahresausflug nehmen die Ehefrauen/Ehemänner, die Pastorenwitwen und die Pastoren i.R. teil.

Zum Konvent wird unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Über die Durchführung der Tagesordnung wird zu Beginn des Konvents beschlossen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Einladung einschließlic Entwurf der Tagesordnung und das Protokoll werden dem Bischof für Schleswig zur Kenntnis übersandt.

§ 3

Die Konvente finden, soweit möglich, in den Pastoraten statt. Wenn in besonderen Fällen Unkosten entstehen, trägt diese die Nordschleswigsche Gemeinde in der gleichen Weise, wie es in der Nordelbischen Kirche üblich ist. Die Fahrten zu den Konventen sind Dienstfahrten.

§ 4

Der Konvent wählt unter dem Vorsitz des Bischofs aus der Mitte der Pastoren der Nordschleswigschen Gemeinde auf sechs Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl den Senior. Der Konvent schlägt auf der Wahlsitzung die Kandidaten für das Senioramt vor.

Für den Senior ist entsprechend der Seniorwahl ein Stellvertreter zu wählen.

§ 5

Der Bischof für Schleswig delegiert die Dienstaufsicht über die Pastoren der Nordschleswigschen Gemeinde auf den Senior. Der Senior lädt zu den Konventen ein und leitet sie. Er berät die Angehörige des Konvents seelsorgerlich in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten. Er regelt den Urlaub der Pastoren.

§ 6

Der Senior vertritt den Konvent gegenüber der Nordelbischen Kirche, dem Verein zur Förderung der kirchlichen Versorgung in Nordschleswig, dem Kirchenamt der EKD (Kirchliches Außenamt), der dänischen Volkskirche und den Organen der deutschen Minderheit.

§ 7

Unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten als Pastoren der dänischen Volkskirche sollen die Pastoren der deutschen Stadtgemeinden ihren Urlaub dem Senior anzeigen und ihren Schriftverkehr mit der Nordelbischen Kirche, der EKD und dem Verein zur Förderung der kirchlichen Versorgung in Nordschleswig dem Senior zur Kenntnis geben.

§ 8

Der Bischof für Schleswig kann ggf. den Konvent einberufen und die Leitung der Tagung übernehmen.

Beschlossen am 22. Mai 1989 auf dem Knivsberg

Dr. Stiller

Az.: 1370 - W II / W 1

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Dänischenhagen im Kirchenkreis Eckernförde wird die 2. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Kiel-Schilksee zum 1.9.1989 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zum 1.9.1989 in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Dänischenhagen liegt im östlichen Bereich des Kirchenkreises Eckernförde. Der Bezirk dieser Pfarrstelle (Schilksee/Strande) umfaßt den Ortsteil Schilksee der Stadt Kiel sowie das Dorf Strande im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Zur Kirchengemeinde Schilksee/Strande gehören rd. 4.400 Menschen. Ein kirchliches Zentrum mit Kirche, Gemeinderäumen, Kindergarten, Pastorat und Räumen für den Kreis der Mitarbeiter ist vorhanden. Der Kirchenvorstand erwartet eine Bewerberin/einen Bewerber, die/der aus Überzeugung und mit Freude die biblische Verkündigung übernimmt und die vielfältigen kirchlichen Arbeiten auf allen Ebenen des Gemeindelebens in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern leistet. Schilksee und Strande haben hohen Freizeitwert. Alle weiterführenden Schulen sind gut erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Straße 33, 2330 Eckernförde.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Krüger, Kirchenstraße 5, 2307 Dänischenhagen, Tel. 04349/336, und Propst Dr. Knuth, Pferdemarkt 20 a, 2330 Eckernförde, Tel. 04351/810 53 (dienstl.) oder 04351/23 51 (privat).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dänischenhagen (2) - P III / P 1

*

In der Kirchengemeinde Petersdorf auf Fehmarn im Kirchenkreis Oldenburg ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis - 50 % - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Petersdorf ist ein zentraler ländlicher Ort auf der Insel Fehmarn, die seit 1963 durch die Fehmarnsundbrücke als Teil der Vogelfluglinie mit dem Festland verbunden ist. Grund- und Hauptschule befinden sich am Ort; alle weiterführenden Schulen in der nahegelegenen Stadt Burg auf Fehmarn. Die Kirchengemeinde hat ca. 1.600 Gemeindeglieder und umfaßt neben dem Ort Petersdorf mehrere Dörfer. Zur Kirchengemeinde gehört ein Kindergarten mit

20 Plätzen. In der Gemeinde arbeiten: Eine Kindergärtnerin mit zwei Helferinnen, ein Küster, ein Friedhofsarbeiter, eine Gemeindegerechtere sowie ein nebenamtlicher Organist. Sommertags werden Gottesdienste und Konzerte verstärkt von Urlaubern besucht.

Das zur Verfügung stehende geräumige Pastorat mit Garten und die Gemeinderäume sind vor einigen Jahren vollständig renoviert worden wie auch die schöne alte St. Johannis Kirche aus dem 13. Jahrhundert. Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor oder eine Pastorin oder ein Pastoren-Ehepaar, der bzw. die bzw. das neben dem Auftrag der gottesdienstlichen Verkündigung und Seelsorge die Kinder-, Jugend- und Altenarbeit fortsetzt. Auf Grund der ländlichen Prägung der Gemeinde wird die Bereitschaft erwartet, sich auf das Leben und die Fragestellungen dörflicher Gemeinschaft einzulassen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Oldenburg, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt (Holst.). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Mühle, Gehren 3, 2449 Petersdorf a.F., Tel. 04372/531, der Kirchenvorsteher, Herr Franck, 2449 Flüggeteich a.F., Tel. 04372/349, und Propst Vonthein, Kirchenstraße 7, 2430 Neustadt (Holst.), Tel. 04561/60 37.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Petersdorf auf Fehmarn – P II / P 1

*

In der Kirchengemeinde Keitum/Sylt im Kirchenkreis Südtondern ist die 2. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Wenningstedt auf Sylt vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

1.800 Einheimische suchen den guten Hirten oder die gute Hirtin. Die vielen Badegäste wollen Kirche zum Mitmachen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Osterstraße 17, 2262 Leck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Giesen, Proestwai 20, 2280 Keitum/Sylt-Ost. Tel. 04651/3 17 13, Pastor z.A. Knees, Kampende 48 c, 2280 Sylt-Ost/Tinum, Tel. 04651/3 12 81, und Propst Henrich, Osterstraße 17, 2262 Leck, Tel. 04662/23 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Keitum/Sylt (2) – P III / P 1

*

In der Kirchengemeinde Kaltenkirchen im Kirchenkreis Neumünster wird die 4. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Schmalfeld vakant und ist zum 1. Oktober 1989 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Da die Kirchengemeinde 5 Pfarrstellen hat und einen gemeinsamen Kirchenvorstand, ist ein gutes Maß an Teamfähigkeit erwünscht. Die Pfarrstelle umfaßt die Dörfer Schmalfeld mit der 1970 erbauten Gnadenkirche, Lentförden und Nützen (wo im 14-tägigen Wechsel Gottesdienst abgehalten wird), Struvenhütten und Hasenmoor, insgesamt ca. 3.800 Gemeindeglieder. In Schmalfeld besteht eine Grundschule. Alle anderen Schulen sind in Kaltenkirchen (ca. 6 km entfernt) per Schulbus zu erreichen. Die

Gemeinde wünscht sich einen Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die die bestehende Arbeit weiterführt in der Bindung an die Bibel und den auferstandenen Herrn. Sie legt Wert darauf, daß die gewachsenen Verbindungen zur Kinder-Evangelisations-Bewegung (Schulung und Vorbereitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Kinderarbeit), zur Deutschen Missionsgemeinschaft (1 Praktikantenstelle für Missionskandidaten) sowie zur Gemeinschaft in der Landeskirche und der Freikirche (Veranstaltungen auf Allianz-Ebene) weiter bestehen bleiben. Neben der Kinder- und Jungchararbeit, die durch ehrenamtliche Mitarbeiter getragen wird, trifft sich ein Jugendgebetskreis und sonnabends in der Teestube ein Kreis junger Leute ab Konfirmandenalter. Das Angebot für Erwachsene besteht in der Bibelstunde, einem Gebetskreis für Erwachsene und dem Ehepaarkreis. Die Seniorenclubs von Schmalfeld und Hasenmoor treffen sich in der Gnadenkirche. Außerdem gibt es einen Posaunenchor.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Le Jeune, Kirchenstr. 7, 2358 Kaltenkirchen, Tel. 04191/25 19, und Propst Jürgensen, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster, Tel. 04321/4 98 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kaltenkirchen (4) – P II / P 1

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster für Jugendarbeit ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Diese Pfarrstelle ist verbunden mit einem Gemeindeauftrag im Bereich der Anschar-Kirchengemeinde Neumünster. Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor, die bzw. der Mut und Freude an der Arbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit unseres Kirchenkreises hat. Diese möchten durch sie bzw. ihn gefördert werden und zusammen mit ihr bzw. ihm erfahren, daß theologische Vielfalt geistlicher Reichtum bedeutet. Die Bewerber bzw. Bewerberinnen sollten Erfahrung in der evangelischen Jugendarbeit haben. Eine Wohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Jürgensen, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1, Tel. 04321/4 98 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jugendarbeit Neumünster – P II / P 1

*

Das Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltendienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sucht sofort für einen Dienst in der Kirche von Papua-Neuguinea einen Pastor, der mit seiner Familie bereit ist, sich in eine vielschichtige Aufgabe einzulassen. Er wird unter einem neuguineischen Propst in einem Kirchenkreis mit vielen Mitarbeitern/innen vor einer Vielzahl von Herausforderungen stehen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Ein Haus mit Grundmobiliar ist vorhanden. Für schulpflichtige Kinder gibt es die Möglichkeit, eine deutsche Internatsschule im Lande zu besuchen.

Bewerber verpflichten sich zu einem 4-jährigen Dienst in Übersee, zuzüglich einer angemessenen Orientierungsphase in Europa bzw. Australien. Eine Verlängerung um jeweils 3 Jahre nach der 1. Dienstperiode ist möglich und wünschenswert.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche über den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor H. Gericke, Neuguinea-Referat des NMZ, Tel. 040/88 30 00 34, und Direktor Pastor P.G. Buttler, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/88 30 00 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 NMZ (18) – P II / P 2

*

Auf Bitten der Parediözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (Ostafrika) sucht das Nordelbische Missionszentrum einen Pastor mit Gemeindefahrung, der bereit ist, sich ab Januar 1990 nach Tansania rufen zu lassen. Er soll die vakant gewordene Missionarstellung in Kigonigoni übernehmen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Zu seinen Aufgaben im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kirche am Ort gehören

- die Gemeindefahrung in der Kirchengemeinde Kwakoa zusammen mit Evangelisten und Kirchenvorstehern,
- die biblisch-theologische Zurüstung von Mitarbeitern,
- die Mithilfe an Entwicklungsprojekten der Diözese zum Nutzen der Bevölkerung.

Die afrikanische Kirche erwartet, daß der deutsche Mitarbeiter unter der einheimischen Leitung in der Bindung an Schrift und Bekenntnis zur Teamarbeit bereit ist. Die Tropentauglichkeit ist erforderlich. Die Diözese wird ein neugebautes Missionarhaus und einen Landrover zur Verfügung stellen. Die erste Dienstperiode beträgt vier Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit wird über eine eventuelle Verlängerung entschieden werden. Der Kisuaheli-Sprachkurs beginnt Ende Januar und dauert vier Monate.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche über den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Direktor Pastor Buttler, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/88 30 00 31, sowie der Afrikareferent Pastor Dr. Kosmahl, Dänische Str. 15, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/991 190 oder 0431/711 425.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 NMZ (12) – P II / P 2

In der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist die Stelle einer/eines

**hauptamtlichen Mentorin/Mentors
in der Ausbildung der Vikare**

möglichst zum 1. Oktober 1989 neu zu besetzen.

Die Mentoren arbeiten während der gesamten zweijährigen Ausbildungszeit mit einer festen Gruppe von zur Zeit 22 Vikarinnen und Vikaren in einer übersichtlichen Region zusammen. Ihre Aufgabe besteht sowohl in der Begleitung der Arbeit in der Ausbildungsgruppe als auch in der Einzelsupervision. Sie wirken in den Kursen und Ausbildungsprogrammen des Prediger- und Studienseminars mit. Durch Kontakte mit den Vikariatsleitern in den Ausbildungsgemeinden bemühen sie sich um die Integration der Ausbildung auf allen Ebenen.

Der Mentor arbeitet in einer Arbeitsgruppe mit den übrigen Mentoren und den Dozenten des Prediger- und Studienseminars zusammen. Das Ausbildungskonzept erfordert von den Mitarbeitern die Bereitschaft zu eigener Fortbildung.

Gesucht wird eine Mentorin oder ein Mentor für die Ausbildungsregion Kiel. Die Schwerpunkte der Mentorentätigkeit in dieser Region liegen in den Kirchenkreisen Kiel, Plön und Neumünster.

Der Mentor wird als Pastor besoldet. Der Dienstsitz ist Kiel. Es besteht Dienstwohnungsberechtigung.

Die Berufung des Mentors erfolgt durch die Kirchenleitung auf die Dauer von 5 Jahren. Eine Verlängerung ist nach Ablauf dieser Zeit möglich.

Um die Stelle eines Mentors können sich Pastorinnen und Pastoren der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit mehrjähriger Gemeindefahrung sowie mit Interessen und Kenntnissen aus dem Bereich der Pädagogik oder Psychologie bewerben. Die Fähigkeit zur Supervision ist erforderlich.

Auskünfte erteilen: Oberkirchenrat Dr. Conrad, Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 34 49, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/991 221 und Studiendirektor Dr. Albrecht, Prediger- und Studienseminar, Kieler Str. 30, 2308 Preetz, Tel. 04342/8 60 66 oder 82 60 67.

Hier können auch Informationen über die Ausbildung angefordert werden. Bewerbungen mit einem handgeschriebenen Lebenslauf, Zeugnissen und weiteren Qualifikationsnachweisen sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21/35, Postfach 34 49, 2300 Kiel 1.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 2403 – A I / A 1

Stellenausschreibungen

In der Dreifaltigkeitsgemeinde Lübeck-Kücknitz ist die Stelle des Kirchenmusikers ab sofort neu zu besetzen. Unser bisheriger Kirchenmusiker scheidet nach langer verdienstvoller Tätigkeit aus.

Die Stelle wird als **B-Stelle** mit z.Z. 2/3 der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeschrieben. Es laufen noch kurzfristig Verhandlungen auf Anhebung der Stelle auf 3/4 der regelmäßigen Arbeitszeit.

Die Dreifaltigkeitsgemeinde ist die Kirchengemeinde der Lübecker Vorstadtsiedlung Roter Hahn, wenige Kilometer vor Travemünde (ca. 5.000 Gemeindeglieder).

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Die Erwartungen der Gemeinde an die Musik im Gottesdienst, an Chor- und evtl. Posaunenarbeit sowie Jugendarbeit mit musikalischem Akzent können angesichts der reduzierten Stundenzahl nicht vorab festgeschrieben werden, sondern werden im Einzelgespräch entsprechend den Neigungen des Bewerbers/der Bewerberin abgestimmt.

Die Dreifaltigkeitsgemeinde besitzt eine Orgel, die 1967 von E. Kemper & Sohn gebaut wurde, ein 20stimmiges Werk (2 Manuale und Pedale mit mechanischer Spiel- und Registertraktur).

Die Bewerbungen richten Sie bitte an den Kirchenvorstand der Dreifaltigkeits-Gemeinde, Pastor Iwer Rinsche, Schlesienring 5, 2400 Lübeck 14.

Die Bewerbungsfrist endet 4 Wochen nach Erscheinen der Ausschreibung.

Az.: 30 – Dreifaltigkeit Lübeck – T 1 / T 3

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Wesselburen (5.200 Gemeindeglieder, 2 Pfarrstellen) ist die hauptamtliche

B – Kirchenmusikerstelle

zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

Wir suchen eine(n) Mitarbeiter(in) mit Engagement für musikpädagogische Arbeit in verschiedenen Alters- und Gemeindeguppen, die/der traditionellen Musik verpflichtet und aufgeschlossen für alle neuen Formen des Musizierens ist.

Erwartet werden der Orgeldienst bei Gottesdiensten, Kindergottesdiensten und Amtshandlungen, die Weiterführung der Kantorei und der internationalen Sommerkonzerte, Gründung eines Kinder- oder Jugendchores, Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen.

In unserer St. Bartholomäus-Kirche ist eine Orgel von Eberhard Tolle/Kiel 1968 (30/II), in unserer Friedhofskapelle eine Orgel von Rudolph Neuthor, Kiel 1982 (6/I + Subbaß).

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK). Der Kirchenvorstand ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Wesselburen ist eine Kleinstadt in Nordseennähe. Alle Schulen am Ort. Gymnasium in Büsum (12 km).

Anfragen und Bewerbungen bitte bis zum 30. September 1989 an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Bartholomäus-Kirchengemeinde, Osterstr. 3, 2244 Wesselburen.

Az.: 30 – St. Bartholomäus Wesselburen – T 1 / T 3

*

In der Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm ist zum 1. Oktober 1989 die Kirchenmusikerstelle mit einem/einer

C – Organisten/in

zu besetzen. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören außer Gottesdiensten wöchentlich ein/zwei Amtshandlungen und die Leitung der Kantorei. Weitere Aktivitäten sind möglich. Aufgeschlossenheit für neues geistliches Liedgut ist erwünscht.

Vergütung erfolgt nach den Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Bewerbungen sind möglichst umgehend – spätestens bis zum 30. September 1989 – an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm, Bahnhofstr. 60, 2352 Bordesholm, zu richten.

Auskünfte erteilt Pastor Peter Barz, Tel. 04322/97 40.

Az.: 30 – Christuskirche Bordesholm – T 1 / T 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Appen sucht zum 1. Oktober 1989 oder später

eine/n Diakon/in

Gesucht wird ein/e Mitarbeiter/in, der/die mit eigenen Vorstellungen und Ideen das Gemeindeleben bereichern möchte und dabei offen ist zur Zusammenarbeit.

Arbeitsschwerpunkte:

- Kinder- und Jugendarbeit
- Konfirmandenunterricht
- Betreuung einer bestehenden Frauengruppe
- Mitarbeit bei Gottesdiensten und Gemeindeprojekten.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen und Anfragen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Appen, Op'n Bouhlen 47, 2081 Appen, Tel. 04101/2 68 94 und 20 08 17.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieses Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Appen – E 1

*

Die Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Altona sucht zum nächstmöglichen Termin

eine/n Diakon/in (Sozialpädagogen/in)

der/die in halboffener Kinder- und Jugendarbeit an der Gestaltung des Gemeindelebens mitwirkt (Aufbauarbeit: Schwerpunkt mit Mädchen).

Erwartet wird die Zusammenarbeit u. a. mit dem Jugendpfarramt und Mitarbeitersteam von St. Johannis.

Vergütung nach KAT.

Die Gemeinde hat ca. 4.200 Mitglieder.

Auskünfte erteilt Kirchenvorsteherin Frau Wewer, Tel. 040/439 84 35 tagsüber und ab 1. August 89 auch abends.

Bewerbungen sind zu richten bis zum 15.9.1989 an den Kirchenvorstand. Bei der Johanniskirche 16, 2000 Hamburg 50.

Az.: 30 – St. Johannis Altona E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf sucht zur baldmöglichen Einstellung

eine Diakonin/einen Diakon

Die Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen soll weitergeführt und nach Möglichkeit die Betreuung einer Gitarrengruppe übernommen werden.

Bewerbungen sind bis 14 Tage nach Erscheinen dieses Gesetz- und Verordnungsblattes zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf, Pastorengang 15, 2303 Gettorf.

Az.: 30 – Gettorf – E 1

*

Die Ev.-Luth. St. Christophorus-Kirchengemeinde, Lübeck, sucht ab sofort

eine/n Diakon/in

für die Kinder- und Jugendarbeit.

Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 6500 Gemeindeglieder in zwei Bezirken. Neben einem Pastor, einem Pastorenehepaar und den hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gibt es viele ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit.

Es wird ein/e Diakon/in gesucht die/der sich gerne den Herausforderungen einer Stadtrandgemeinde stellt und als Christ in einem Team arbeiten und wirken will. Ein vielseitiges Gemeindehaus mit Dienstwohnung (80 qm) steht für diese Arbeit zur Verfügung.

Arbeitsschwerpunkte:

- verantwortliche Leitung der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen, offene Arbeit mit Kindern, Seelsorge, Freizeiten)
- Begleitung und Beratung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Unterstützung des Kindergottesdienstteams
- Mitarbeit bei Gottesdiensten, Gemeindefest und Gemeindeprojekten.

Auskünfte erteilen Pastorin Schöttler-Block, Tel. 0451/60 17 10 und Pastor Dr. Janssen, Tel. 0451/60 16 21.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der St. Christophorus-Gemeinde, Schäferstr. 2, 2400 Lübeck 1.

Bewerbungsschluß ist der 30. September 1989.

Az.: 30 - St. Christophorus Lübeck - E 1

*

Im Evangelischen Missionswerk (EMW) mit Sitz in Hamburg ist voraussichtlich zum 1. Januar 1990 die Stelle einer/eines

Geschäftsführerin/Geschäftsführers

zu besetzen.

Im EMW haben sich regionale Missionswerke, die Evangelische Kirche in Deutschland, Freikirchen und kirchliche Verbände zusammengeschlossen, um gemeinsam missionarische Verantwortung wahrzunehmen.

Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Direktor.

Die/Der Geschäftsführer/in ist für das Haushalts- und Rechnungswesen, Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und für Personalfragen in der Geschäftsstelle verantwortlich.

Wir suchen eine/n berufserfahrene/n Geschäftsführer/in mit Interesse an ökumenischen Fragestellungen. Bevorzugt wird ein/e Jurist/in oder Betriebswirt/in mit Kenntnissen in dem jeweils anderen Bereich sowie EDV- Erfahrung.

Die Stelle wird analog BAT vergütet.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 31. August 1989 an: Evangelisches Missionswerk, Mittelweg 143, 2000 Hamburg 13.

Az.: 4890 - 1 - W 1

*

Im Kirchenkreis Südtondern (Nordfriesland) sind ab sofort

zwei Stellen für die Suchtberatung auf der Insel Sylt

zu besetzen.

Wir suchen engagierte und bewußt kirchliche Sozialpädagogen/-arbeiter(innen) mit einer Zusatzausbildung in Suchtberatung mit folgender Aufgabenverteilung:

1. Dienststellenleitung und Beratung
2. Prophylaxe und Beratung.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT (entspricht dem BAT).

Die Bewerbungen werden erbeten: An den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Südtondern, Osterstraße 17, 2262 Leck, Tel. 04662/23 97.

Az.: 4890 - 1 - W 1

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 15.7.1989 die Pastorin z.A. Gundula Döring, z.Z. in Probsteierhagen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der St. Katharinen-Kirchengemeinde zu Probsteierhagen, Kirchenkreis Plön.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. September 1989 die Wahl des Pastors Horst Neumann-Köppen, geb. Neumann, bisher in Hamburg-Billstedt, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg, Kirchenkreis Flensburg.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Jürgen Bollmann als Pastor im Amt eines theologischen Referenten im Referat Kirchlicher Weltendienst des Nordelbischen Missionszentrums um 5 Jahre über den 30.9.1994 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Günter Kruckis als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für Krankenhauseelsorge über den 31.12.1989 hinaus bis einschließlich 30.6.1990;

die Beurlaubung des Pastors Hartwig Liebich für eine Tätigkeit bei den Nationalen Christenräten im Südlichen Afrika in Simbabwe um 6 Monate über den 31. Januar 1990 hinaus.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. September 1989 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Uwe Nissen, bisher in Wedel (Holst.), für den kirchlichen Auslandsdienst in Nairobi/Kenia.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1.9.1989 der Pastor Burkhard Beyer, Lübeck, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Wahrnehmung des Amtes eines hauptamtlichen Seelsorgers in der Justizvollzugsanstalt Kiel:

mit Wirkung vom 1.10.1989 auf die Dauer von 2 Jahren der Pastor Gerhard Engel, bisher in Scharbeutz, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Ausbau und zur Durchführung der „Senioren Akademie Lübecker Bucht“ im Rahmen der Diakonie:

mit Wirkung vom 1.9.1989 die Pastorin z.A. Ute Köppen, z.Z. in Hamburg-Billstedt, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Flensburg mit dem Dienstsitz in Flensburg (Auftragsänderung):

mit Wirkung vom 15.1.1990 auf die Dauer von 6 Jahren die Pastorin Solveig Webecke, bisher in Lübeck, im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes der Studienleiterin des Pastoralkollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Ratzeburg.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 15. Juli 1989 der Pastor Hans Mohn in Wenningstedt/Sylt.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1.8.1989 der Pastor Hans Jonigkeit in Petersdorf auf Fehmarn.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 der Pastor Klaus Böttcher in Schmalfeld auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme einer pastoralen Aufgabe in der Evangelischen Landeskirche in Baden:

mit Wirkung vom 1.8.1989 die Pastorin Elke Leuschner auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 94 und 95 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD i.d.F. vom 3.1.1983 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.



Pastor

Karl Ludwig Lenz

geboren am 2. 10. 1927 in Gießen,
gestorben am 24. 7. 1989 in Barmstedt.

Der Verstorbene wurde am 26. April 1964 in Schleswig ordiniert und war anschließend Pfarrvikar und seit 1970 Pastor in Sülfeld (Holst.). Seit dem 1. Juni 1973 bis zu seinem Sterbetag war er Pastor der Kirchengemeinde Barmstedt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Karl Ludwig Lenz.



Pastor

Raimund Schneider

geboren am 30. 6. 1937 in Berlin,
gestorben am 4. 7. 1989 in Kiel.

Der Verstorbene wurde am 26. Oktober 1969 in Bad Segeberg ordiniert und war anschließend Pastor im Hilfsdienst und Pastor in Flemhude. Vom 1. Dezember 1975 war er für die Tätigkeit eines theologischen Referenten beim Evangelischen Rundfunk- und Fernsehreferat der norddeutschen Landeskirche beurlaubt. Hier-nach war er ab dem 15. Dezember 1980 Gemeindepastor in Bordesholm. Seit dem 1. Januar 1987 bis zu seinem Sterbetag war er im Wege der Beurlaubung beim Deutschen Grenzverein e.V. als leitender Redakteur des Rundfunkstudios im Landesteil Schleswig tätig.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Raimund Schneider

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20.- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt